

§ 16 Übergangsregelungen für Wegegeld, Fahrgeld nach § 75 MTW / MTW-O

¹Für noch bestehende Ansprüche gilt die Übergangsvorschrift zu § 75 MTW / MTW-O weiter. ²Ansprüche nach § 23 Abs. 7 TV-Forst sind anzurechnen.